

BGer 8C_421/2015 vom 23. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_421_2015

FR: TF 8C_421/2015 du 23 septembre 2015

IT: TF 8C_421/2015 del 23 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Von der Durchführung des beantragten zweiten Schriftenwechsels ist abzusehen, da die IV-Stelle mit Eingabe vom 22. Juli 2015 keine einlässliche Stellungnahme einreichte, sondern unter blosssem Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid Abweisung der Beschwerde beantragte, so dass keine prozessual zulässige, für den Verfahrensausgang wesentliche neue Aspekte vorliegen, zu denen der Versicherte vor der Entscheidfindung angehört werden müsste. Ein zweiter Schriftenwechsel kann zudem nicht dazu dienen, Anträge und Rügen vorzubringen, die bereits in der Beschwerde selbst hätten gestellt oder vorgebracht werden können oder müssen (Art. 102 BGG). Im Übrigen wäre es dem Versicherten freigestellt gewesen, im Rahmen des rechtlichen Gehörs auf die Eingabe der IV-Stelle vom 22. Juli 2015 zu reagieren, worauf er jedoch verzichtete.

E. 2.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz auf Rüge hin oder von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 2.2

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG) darf sich die Verwaltung - und im Streitfall das Gericht - weder über die (den beweisrechtlichen Anforderungen genügenden) medizinischen Tatsachenfeststellungen hinwegsetzen noch sich die ärztlichen Einschätzungen und Schlussfolgerungen zur (Rest-) Arbeitsfähigkeit unbesehen ihrer konkreten sozialversicherungsrechtlichen Relevanz und Tragweite zu eigen machen. Die medizinischen Fachpersonen und die Organe der Rechtsanwendung prüfen die Arbeitsfähigkeit je aus ihrer Sicht (bereits erwähntes Urteil 9C_492/2014 E. 5.2.1; BGE 140 V 193 E. 3 S. 194 ff.).

E. 3

Streitgegenstand bildet die vorinstanzlich bestätigte Befristung der mit Verfügung vom 7. Juli 2014 zugesprochenen ganzen Rente bis 30. April 2009.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat festgestellt, gemäss den als beweiskräftig eingestuften medizinischen Gutachten der MEDAS und des Zentrums H. _____ leide der Beschwerdeführer in

somatischer Hinsicht an einem leichtgradigen zervikalen und lumbalen spondylogenen Syndrom bei mehrsegmentalen degenerativen Veränderungen der Hals- und Lendenwirbelsäule (ICD-10:F54.8). Den psychiatrischen Gesundheitszustand hätten die Gutachter des Zentrums H. _____ - in Übereinstimmung mit den psychiatrischen Gutachtern Dres. med. F. _____ und B. _____ - mit der Diagnose einer komplexen dissoziativen Störung mit Halbseitensensibilitätsstörung, dissoziativen Anfällen mit Sturz und Bewusstseinsstörungen, Areagibilität und Pseudohalluzinationen (ICD-10:F44.7) umschrieben. Zudem hätten sie eine Dysthymie (ICD-10:F34.1) nach mittelgradiger bis schwerer depressiver Episode zwischen 2006 und 2009 diagnostiziert. Im Zusammenhang mit der Dysthymie hätten sich kognitive Beeinträchtigungen sowie Belastungs- und Antriebsverminderungen gezeigt. Weiter habe sich im Rahmen der Chronifizierung eine passiv-vermeidende Bewältigungsstrategie entwickelt, welche sich hemmend auf die Willens- und Überwindungsfähigkeit der psychischen und somatischen Symptomatik auswirke. Die angestammte Tätigkeit als Bodenleger sei dem Versicherten laut den Gutachtern nicht mehr zumutbar. Hingegen hätten diese für eine leidensangepasste Tätigkeit ab Januar 2009 eine Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent attestiert und eine schrittweise Erhöhung der Wiedereingliederung empfohlen. Laut Vorinstanz ist die seit dem Austritt aus dem Spital I. _____ am 23. Januar 2009 eingetretene Verbesserung des depressiven Zustandsbildes des Versicherten unbestritten. Weiter hat das kantonale Gericht erwogen, die Beschwerdegegnerin sei zu Recht davon ausgegangen, dass die geklagten Beschwerden im Sinne der Rechtsprechung gemäss BGE 130 V 352 (und seitherige Entscheide, u.a. BGE 139 V 547) ab Januar 2009 überwindbar und daher nicht invalidisierend seien. Da dem festgestellten Beschwerdebild ab Januar 2009 keine invalidisierende Wirkung mehr zukomme, falle die im Gutachten des Zentrums H. _____ attestierte Teilarbeitsunfähigkeit aus rein invalidenversicherungsrechtlicher Sicht ausser Betracht. Ab dem 24. Januar 2009 bestehe in einer angepassten Tätigkeit eine uneingeschränkte Arbeits- und Leistungsfähigkeit. Gestützt auf seine Tatsachenfeststellungen hat das kantonale Gericht durch Einkommensvergleich (Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG) einen Invaliditätsgrad von 39 Prozent ermittelt, was für den Anspruch auf eine Rente nicht ausreicht (Art. 28 Abs. 2 IVG). Die IV-Stelle habe den Rentenanspruch somit zu Recht in Anwendung von Art. 88a Abs. 1 IVV bis 30. April 2009 befristet.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Bundesrecht durch die Vorinstanz, weil diese von den Schlussfolgerungen der medizinischen Gutachter einer 50 prozentigen Arbeitsunfähigkeit abgewichen sei und ihre Annahme einer vollen Arbeitsfähigkeit auf das bisherige - mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechungsänderung gemäss Urteil 9C_492/2014 durch einen strukturierten, normativen Prüfraster ersetzte - Regel/Ausnahme-Modell gestützt habe. Mit diesem Urteil habe das Bundesgericht einer seit längerem aus medizinischer und juristischer Sicht an der bisherigen Schmerzrechtsprechung geäusserten - und auch im vorinstanzlichen Verfahren erhobenen - Kritik Rechnung getragen und diese dahingehend angepasst, als nunmehr anhand von auf den funktionellen Schweregrad bezogenen Standardindikatoren das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen ergebnisoffen und symmetrisch zu beurteilen sei, indem gleichermassen den äusseren Belastungsfaktoren wie den vorhandenen Ressourcen Rechnung getragen werde. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass von den medizinischen Gutachtern auf die komplexe und schwere Ausprägung des chronifizierten

und therapeutisch schwer angehbaren Störungsbildes hingewiesen worden sei. Dies habe die Vorinstanz ebenso wenig berücksichtigt wie die Ergebnisse der leistungsorientierten Eingliederungsmassnahmen in der Eingliederungsstätte G._____. Der angefochtene Entscheid beruhe somit auf einer falschen Rechtsanwendung und unvollständigen Tatsachenfeststellungen und sei daher aufzuheben. Der Beschwerdeführer zeigt weiter auf, dass allenfalls bereits gestützt auf die Angaben im Gutachten des Zentrums H._____ in Verbindung mit den Ergebnissen der Eingliederungsabklärungen auf den Umfang der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit geschlossen werden kann. Sofern sich die 50 prozentige Einschränkung des Leistungsvermögens in einer angepassten Tätigkeit aufgrund der bestehenden Aktenlage nicht anhand der massgebenden Standardindikatoren beurteilen lasse, sei das Zentrum H._____ im Sinne einer Konsistenzprüfung aufzufordern, ergänzend zu den neuen bundesgerichtlichen Indikatoren Stellung zu nehmen. Der Beschwerdeführer fordert weiter, dass die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch berufliche Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung unterstützt werde.

E. 5.1

Da das Bundesgericht mit Urteil 9C_492/2014 vom 3. Juni 2015 seine Rechtsprechung zu den Voraussetzungen, unter denen anhaltende somatoforme Schmerzstörungen und vergleichbare psychosomatische Leiden eine rentenbegründende Invalidität zu bewirken vermögen, grundlegend überdacht und teilweise geändert hat, ist zu prüfen, welche Auswirkungen sich dadurch auf den hier zu beurteilenden Fall ergeben (zur Anwendbarkeit einer Rechtsprechungsänderung auf laufende Verfahren vgl. BGE 137 V 210 E. 6 S. 266).

E. 5.2

Stärker als bisher hat die Invaliditätsbemessung bei psychosomatischen Störungen den Aspekt der funktionellen Auswirkungen zu berücksichtigen, was sich schon in den diagnostischen Anforderungen niederschlagen muss. Das bisherige Regel/Ausnahme-Modell wird durch ein strukturiertes Beweisverfahren ersetzt. Massgebend sind in Schweregrad und Konsistenz der funktionellen Auswirkungen eingeteilte Standardindikatoren. Die Anerkennung eines rentenbegründenden Invaliditätsgrades ist nur zulässig, wenn die funktionellen Auswirkungen der medizinisch festgestellten gesundheitlichen Anspruchsgrundlage im Einzelfall anhand der Standardindikatoren schlüssig und widerspruchsfrei mit (zumindest) überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sind (Urteil 9C_492/2014 E. 6).

E. 5.3

Die umfangreichen bei den Akten liegenden medizinischen Unterlagen erlauben keine schlüssige Beurteilung im Lichte der Beurteilungsindikatoren gemäss Urteil 9C_492/2014. Die von der Vorinstanz als beweistauglich betrachteten Gutachten des Zentrums H._____ und der MEDAS sind insofern nicht umfassend, als sie keine fundierte Prüfung der Diagnosen unter dem Gesichtspunkt allfälliger Fallumstände enthalten, die die Gesundheitsschädigung als nicht rechtserheblich erscheinen lassen (vgl. dazu Urteil 9C_492/2014 E. 2.2). Ebenso wenig lassen sich gestützt darauf die beim Beschwerdeführer relevanten Indikatoren hinsichtlich funktionellem Schweregrad und Konsistenz der funktionellen Auswirkungen der massgeblichen Befunde abschliessend beurteilen (vgl. dazu Urteil 9C_492/2014 E. 3 ff.). Die Fachärzte werden sich eingehend dazu zu äussern haben, wobei ihnen der von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe ausgearbeitete Fragekatalog gemäss Anhang zum IV-Rundschreiben Nr. 339 des Bundesamtes für

Sozialversicherungen als Leitlinie dienen mag. Die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie ergänzende Abklärungen veranlasse und hiernach über den Leistungsanspruch neu entscheide. Je nach Ergebnis wird sie mit Blick auf die erhebliche noch verbleibende Aktivitätsdauer des Beschwerdeführers die Sache zur Durchführung beruflicher Eingliederungsmassnahmen an die IV-Stelle überweisen.

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG) und dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung für das letztinstanzliche Verfahren ist damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.